

99142039006000

Änderungsgenehmigung von offenen Publikumsinvestmentvermögen und geschlossenen inländischen Publikums-AIF einschließlich Teilinvestmentvermögen und Teilgesellschaftsvermögen Genehmigung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102806744/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99142039006000
Leistungsbezeichnung I	Änderungsgenehmigung von offenen Publikumsinvestmentvermögen und geschlossenen inländischen Publikums-AIF einschließlich Teilinvestmentvermögen und Teilgesellschaftsvermögen Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Änderungen an den Anlagebedingungen von Investmentfonds genehmigen lassen

Modul	Sachverhalt
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Publikums-AIF, Inländische Investmentvermögen, KVG, Anlagebedingungen, Vermögensverwaltung, alternative Investmentfonds, AIF, Kapitalverwaltungsgesellschaft, OGAW, Investmentvermögen, Publikumsinvestmentvermögen, Kapitalanlage, Investment, Investmentaktiengesellschaft, Investmentkommanditgesellschaft, Investmentgesellschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Genehmigung (6)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	§ 96 II, § 117 V, § 163 KAGB https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/_96.html https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/_117.html https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/_162.html
Teaser	Wenn Sie als Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anlagebedingungen Ihres Investmentfonds anpassen, müssen Sie die geänderten Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigen lassen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Laut gesetzlicher Definition gilt als Investmentvermögen ein Organismus für gemeinsame Kapitalanlagen, der von einer Anzahl von Anlegerinnen und Anlegern Kapital sammelt, um es entlang einer fixen Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anlegerinnen und Anleger zu investieren. Nicht als Investmentvermögen gelten operativ tätige Unternehmen außerhalb des Finanzsektors.

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG), Investmentaktiengesellschaft oder offene Investmentkommanditgesellschaft, müssen Sie geänderte Anlagebindungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigen lassen.

In den Anlagebedingungen sind unter anderem geregelt:

- das Verhältnis zwischen Ihnen als Vermögensverwaltungsgesellschaft und den Anlegerinnen und Anlegern
 - Name und Sitz Ihrer Vermögensverwaltungsgesellschaft
 - nach welchen Grundsätzen Vermögensgegenstände ausgewählt und erworben werden
 - welche Eigentumsverhältnisse bei Sondervermögen vorliegen
 - welche Voraussetzungen für die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen oder Aktien gelten
 - ob Erträge des Investmentvermögens ausgeschüttet oder reinvestiert werden
 - nach welchen Grundsätzen Teilinvestmentvermögen gebildet werden
 - ob und welche Kosten von Anlegerinnen und Anlegern entrichten müssen, zum Beispiel Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren, Rücknahmegebühren

Erst wenn die geänderten Anlagebedingungen von der BaFin genehmigt worden sind, dürfen Sie sie Ihrem Verkaufsprospekt beifügen. Darüber hinaus müssen

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie die Änderungen der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung auf Ihrer Internetseite zugänglich machen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Anlagebedingungen • Kopie der Satzung • Gegebenenfalls Kopie des Gesellschaftsvertrages
Voraussetzungen	<p>Sie können die Genehmigung nur beantragen, wenn es sich bei Ihrer Verwaltungsgesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • um eine Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt, die die betroffene Art von Investmentvermögen verwalten darf oder • um eine Europäische Union (EU) - Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) - Verwaltungsgesellschaft handelt, die von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates eine Zulassung zur Verwaltung von OGAW-Investmentvermögen erhalten haben, deren Verwaltung in Deutschland beabsichtigt wird.
Kosten	<p>Verwaltungsgebühr: 514€ Gebühr wird je Tatbestand erhoben.</p>
Verfahrensablauf	<p>Eine Genehmigung für Änderungen an den Anlagebedingungen eines Investmentfonds können Sie online beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen Sie ein formloses Anschreiben, in dem Sie die Änderungsgenehmigung beantragen. • Senden Sie den Antrag einschließlich der geänderten Anlagebedingungen über das MVP Portal an die BaFin. • Nach Eingang Ihrer Unterlagen prüft die BaFin, ob Ihre Angaben vollständig sind, und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen von Ihnen an. Ferner kann die BaFin Änderungen an den eingereichten Anlagebedingungen verlangen, wenn diese nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. • Wenn Sie eine Eingangsbestätigung der BaFin wünschen, müssen Sie dies gesondert beantragen. • Sie erhalten einen Bescheid über Ihren Antrag. • Darüber hinaus erhalten Sie einen

Modul	Sachverhalt
	Gebührenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	Die BaFin hat 4 Wochen Zeit, die Änderungsgenehmigung zu erteilen. Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, teilt Ihnen die BaFin innerhalb von 4 Wochen die Gründe mit und fordert fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen an. Hält die BaFin beide Fristen nicht ein, gilt die Genehmigung automatisch als erteilt.
Frist	Sie müssen keine Fristen beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Im Fall einer Ablehnung der Anlagebedingungen durch die BaFin: Widerspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie Ihrem Bescheid entnehmen. • bei fehlender Abhilfe: verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsgenehmigung von offenen Publikumsinvestmentvermögen und geschlossenen inländischen Publikums-AIF einschließlich Teilinvestmentvermögen und Teilgesellschaftsvermögen Genehmigung • Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Anlagebedingungen eines Investmentfonds ändern, müssen die Änderung genehmigen lassen • Bearbeitungsdauer: 4 Wochen • Fristen für Antragstellende: Keine • Kosten: 514,00 EUR • zuständig: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: nein Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Änderungsgenehmigung von offenen Publikumsinvestmentvermögen und geschlossenen inländischen Publikums-AIF einschließlich Teilinvestmentvermögen und Teilgesellschaftsvermögen Genehmigung, Änderungsgenehmigung von offenen Publikumsinvestmentvermögen und geschlossenen inländischen Publikums-AIF einschließlich Teilinvestmentvermögen und Teilgesellschaftsvermögen Genehmigung